

Sozialhilfe im Asylbe- reich in der Schweiz

Das schweizerische Sozialhilfesystem steht unter koordiniertem Beschuss. Der Asyl- und Flüchtlingsbereich dient dabei schon seit geraumer Zeit als Laboratorium.

Ulrich Schlüter. Ehemaliger SVP-Nationalrat aus dem beschaulichen Flaach, pensionierter Gymnasiallehrer, Chefredaktor der rassistischen «Schweizerzeit». Ein Mann, der Asylsuchende auch schon als Abschaum und «elendes Schlägerpack» bezeichnete. Im Sommer 2013 lädt dieser Ulrich Schlüter zu einem ersten Meeting einer nationalen «Arbeitsgruppe Sozialpolitik» der SVP ein. Ein gutes Dutzend Parteileute aus dem ganzen Land treffen sich fortan in dieser Runde. Es sind vor allem Politiker*innen aus dem Kanton Zürich, wie bspw. Nationalrätin Barbara Steinemann oder Kantonsrat Claudio Schmid. Aber auch der Berner Fürsorgedirektor Pierre Alain Schnegg oder der Baseliener Landrat Peter Riebli sind dabei. Das Ziel der Gruppe ist es, die Leistungen der Sozialhilfe zu senken und den Gemeinden mehr Spielraum beim Auszahlen der Leistungen zu geben. Die Sozialhilfe soll sich nach den bisher geleisteten Steuern und AHV-Abgaben richten. Schlüter selbst spricht deshalb bezüglich seiner Vorhaben von einer «Reform». In Tat und Wahrheit ist es ein dreister Angriff mit Rotstift auf

«In diesen Momenten entscheidet sich, ob ein Staat sozial gerecht ist und ob alle ihren Platz haben dürfen.»

Mario Fehr (SP)

das Leben all jener Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Angriffe der SVP, freundlichst assistiert von den bürgerlichen Junior-Partner*innen von FDP bis GLP, laufen seitdem in mehreren Kantonen gleichzeitig: In Luzern erhalten Sozialhilfebeziehende, die zuvor nicht mindestens eineinhalb Jahre erwerbstätig waren, schon heute nur noch 85 Prozent des von der SKOS empfohlenen Grundbedarfs. Im Aargau nahm das Parlament im März 2018 zwei Postulate an, die die Sozialhilfe generell um dreissig Prozent kürzen und an bisher geleistete AHV-Beiträge und Steuern koppeln wollen. Im April 2018 überwies das Parlament in Baselland eine ähnliche

Motion, die wohl vor das Stimmvolk kommen wird, da das Referendum dagegen unvermeidlich erscheint. Im Kanton Zürich wurde der entsprechende Vorstoss am 24. Juni 2019 vom Kantonsrat beerdigt. Im Kanton St. Gallen steht ihm diese parlamentarische Hürde noch bevor. Und im Kanton Bern wurde der entsprechende Angriff am 18. Mai 2019 vom Stimmvolk an der Urne abgelehnt, wobei hier letztlich die Stadt Bern mit einem wuchtigen Nein von

über 72% den Ausschlag gab.

Zürich und Bern sei also Dank, das Schlüters Attacke auf die Sozialhilfe vorerst an Schwung verloren hat. Doch vom Tisch ist die Sache deshalb noch nicht. Futter für weitere Angriffe findet Schlüter bezeichnenderweise dort, wo er früher seine politischen Schwerpunkte setzte: im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dort sind Begriffe wie «Asylsozialhilfe», «reduzierte Sozialhilfe» oder «Sozialhifestopp» Alltag. Seit Jahr(zehnten) dient der Bereich der Schweizer Politik als Laboratorium für Kürzungen, deren Akzeptanz mittlerweile bis in alle politischen Lager vorgedrungen ist. Als Beleg dafür dienen ausgerechnet die nun gewonnen Kämpfe in Bern und Zürich: in Bern wurden die bestehenden Verhältnisse im Asylbereich während dem Abstimmungskampf quasi totgeschwiegen. Und den Sieg in Zürich feierte Mario Fehr (SP), Vorsteher der Sicherheitsdirektion, welche den Asyl- und Ausländerbereich beinhaltet, mit den Worten: «In diesen Momenten entscheidet sich, ob ein Staat sozial gerecht ist und ob alle ihren Platz haben dürfen.» Tatsächlich, Herr Fehr, alle?

Mit der aktuellen Flora12 beleuchten wir die Sozialhilfe im Asyl- und Ausländerbereich und zeigen auf, dass die soziale Gerechtigkeit für «alle» bereits bedroht ist, wenn sie auch nur «wenigen» versagt wird. (cas)



Laboratorium Asylsozialhilfe

Übersicht

Der föderalistische Wettbewerb der Zermürbung

Sozialhilfe im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich unterscheidet sich von der ordentlichen Sozialhilfe enorm. Über reduzierte Ansätze verfestigt sie bereits bestehende Prekaritäten und verhindert oftmals die vielzitierte «Integration». Gleichzeitig dient die Sozialhilfeabhängigkeit den Behörden als Druckmittel. Der Versuch einer kommentierten Übersicht.

First things first: es existiert kein schweizerisches Bundesgesetz zur Sozialhilfe. Sozialhilfe ist Sache der Kantone und Gemeinden, was zu einem Flickenteppich an kantonalen Gesetzen und Verordnungen führt, die oftmals durch Verordnungen auf Gemeindeebene ergänzt sind. Die ordentliche Sozialhilfe regelt dabei die Verhältnisse von Personen mit einem «gefestigten Aufenthalt». Die überwältigende Mehrheit aller Kantone und Gemeinden folgt bei der Ausge-

staltung der ordentlichen Sozialhilfe den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Diese kennt das «soziale Existenzminimum», welches neben der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, Medizinische Grundversorgung) auch situationsbedingte Leistungen SIL (z.B. Tagesstruktur für Kinder, Versicherungen, etc.) umfasst. Die SIL sollen den betroffenen Personen eine Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und deren soziale

Ausgrenzung verhindern. So weit, so gut.

Sozialhilfe im Asylbereich als Ausgrenzungsmechanismus

Abweichend von der ordentlichen Sozialhilfe existiert die sogenannte «Sozialhilfe im Asylbereich». Sie regelt (begrifflich leicht verwirrend) nicht etwa nur die Anspruchsverhältnisse von Asylsuchenden, sondern von allen Personen ohne gefestigten Aufenthalt. Die Sozialhilfe im Asylbereich splittet sich wiederum auf in Richtlinien für vorläufig aufgenommene Personen und die Asylsozialhilfe. Zusätzlich dazu kommen die Bestimmungen für Personen, welche vom Sozialhilfestopp betroffen sind und nur noch Nothilfe beziehen können. Der Mechanismus ist nun einfach: in der ordentlichen Sozialhilfe gewährleistet die materielle Grundsicherung das «Über»leben und die SIL sichern ein Leben in Würde und Teilhabe – zumindest theoretisch, denn auch die Leistungen gemäss der ordentlichen Sozialhilfe sind bereits extrem knapp bemessen. Die Sozialhilfe im Asylbereich folgt ihrerseits dem inoffiziellen Grundsatz der Unterschreitung der SKOS-Richtlinien. Sämtliche Ansätze der materiellen Grundsicherung werden reduziert (weshalb das Überleben bereits fragwürdig erscheint) und die SIL werden nur in reduziertem Umfang oder gar nicht übernommen. Dadurch werden ein Leben in Würde und die soziale Teilhabe verunmöglicht. Die Logik dahinter: Personen ohne «gefestigten» Aufenthalt werden/sollen die Schweiz wieder verlassen, also sind integrative Unterstützungsleistungen zu Gunsten solcher Personen auf ein Minimum zu beschränken. Als Faustregel gilt dabei: je «schlechter» der Aufenthaltsstatus, desto geringere Leistungsansprüche können geltend gemacht werden. Die Sozialhilfe im Asylbereich ist somit nichts anderes als ein systematischer Ausgrenzungs-

Übersicht: wer erhält welche Unterstützungsleistungen?

Ordentliche Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer*innen • Personen mit Niederlassungsbewilligung (C) • Personen mit Aufenthaltsbewilligung (B)* • Personen mit Flüchtlingseigenschaft (Asyl oder VA) • Staatenlose
Reduzierter Ansatz gemäss kantonomer Verfügung oder Gemeindeverordnung (nach Art. 86 AIG)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (VA)
Asylsozialhilfe (reduzierter Ansatz nach Art. 82 Abs. 3 AsylG)	<ul style="list-style-type: none"> • Asylsuchende im altrechtlichen Verfahren • Asylsuchende im neuen, erweiterten Verfahren • Personen mit Dublin-NEE in einem hängigen, zweinstanzlichen Verfahren vor BVGer
Sozialhilfestopp (= Nothilfe)	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende • Asylsuchende, die ihr Gesuch zurückgezogen haben • Personen mit einem Mehrfachgesuch • Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) • Personen, bei denen die VA aufgehoben wurde • Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L)
Anspruch auf höchstens Taschen-	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit einem hängigen Asylverfahren in einem Bundesasylzentrum BAZ

* hier gelten spezielle Ausnahmen

mechanismus, der grösstenteils unter Ausschluss der breiten Öffentlichkeit Anwendung findet.

Reduktionen um bis zu 75%

Die reduzierten Ansätze in der Sozialhilfe im Asylbereich betreffen alle Lebensbereiche. In der materiellen Grundsicherung ist der Grundbedarf für Betroffene (je nach Kanton) im Vergleich zur ordentlichen Sozialhilfe um bis zu 75% reduziert (Beispiel Kt. Aargau, siehe Tabelle). Der Mietzinsrichtwert, also der von der Sozialhilfebehörde übernommene Beitrag an die Mietkosten, für eine Person ist mitunter um bis zu 56% tiefer (CHF 350.00 gegenüber CHF 800.00, Beispiel Kt. St.Gallen). Zahnarztkosten, die im Rahmen von SIL in der ordentlichen Sozialhilfe regelmässig übernommen werden, sind in der Asylsozialhilfe in den meisten Kantonen mit einem Kostendach von max. CHF 500.00 jährlich versehen. Dies führt breitflächig dazu, dass speziell bei Asylsuchenden auch nur leicht beschädigte Zähne fast immer gezogen statt geflickt werden.

Verordnung hier, Ansatzabelle da, zweifelhafte Verfügung dort: dem Föderalismus sei Dank, ist es quasi unmöglich, eine komplette Übersicht über die genaue Praxis in jedem Kanton, ja in jeder Gemeinde zu erhalten. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat es dennoch versucht, siehe: <https://bit.ly/2GV9vN6>. In der Auseinandersetzung mit einer betroffenen Person ist es deshalb unabdingbar, die spezifischen Bestimmungen genauestens zu evaluieren, um ein klares Bild der individuellen Situation zu erhalten. Denn häufig bemängeln Betroffene zu Recht, das etwas nicht stimmen könne.

Fehlende Debatte

Leben mit acht Franken am Tag, für 350.00 Franken ein Zimmer finden müssen oder die Kinder nicht ins Sportlager der Schule schicken können – die Auswirkungen auf die Betroffenen sind so vielschichtig wie verheerend (siehe folgende Seiten). Doch so richtig interessiert das offensichtlich viel zu wenige. Au contraire muss konstatiert werden, dass unser Zwei-Klassen-Modell in der Sozialhilfe, um es einmal so zu nennen, eine breite Unterstützung in der gesamtschweizerischen Bevölkerung geniesst und bis tief in alle politischen Parteien hinein Befürworter*innen findet. Dies zeigt sich nicht zuletzt anhand von Abstimmungsergebnissen, wie bspw. demjenigen im Kanton Zürich vor bald zwei Jahren, als 67.2% der Stimmbewölkerung

Übersicht: Grundbedarf nach Sozialhilfetypus*

* Alle Angaben spiegeln den monatlichen, finanziellen Grundbedarfsanspruch (exkl. Sachleistungen) einer alleinstehenden Person wieder, welche nicht in eine anderweitig reduzierte Kategorie fällt.

Ordentliche Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien	CHF 986.00 für eine Person
Reduzierter Ansatz für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen	je nach Kanton und Gemeinde zwischen CHF 270.00 (z.B. Kt. AG) und CHF 788.00 (Kt. BS). Allfällige Kompensationen über Integrationszulagen bei Erfüllen der Kriterien (z.B. Teilnahme Sprachkurs)
Asylsozialhilfe	je nach Kanton und Gemeinde zwischen CHF 180.00 (Kt. Wallis) und CHF 573.50 (Kt. BS). Abhängig von der Unterkunft und der Höhe von Sachabgaben (z.B. Bereitstellung von Nahrungsmitteln oder Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen).
Sozialhilfestopp (= Nothilfe)	im Maximum CHF 360.00 (Kt. BS), schweizweit aber bei CHF 240.00 oder darunter, häufig nur Abgabe von Sachleistungen
Taschengeld in einem Bundesasylzentrum	CHF 3.00 am Tag, kein geischerter Anspruch; Teilnahme an Beschäftigungsprogramm möglich (max. CHF 30.00 pro Tag oder CHF 400.00 pro Monat)

den reduzierten Sozialhilfeansätzen für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen zustimmte. Der frapentere Ausdruck kollektiver Gleichgültigkeit, ja gar Auffassung von Rechtmässigkeit, zeigt sich indes in der völligen Absenz einer Debatte. Über kaum ein Thema wird in der Schweiz so viel geschrieben und geredet, gekeift und gezetert wie über den Asylbereich. Nicht zuletzt während der letzten Jahre anlässlich der jüngsten Umstrukturierung des Asylbereichs. Doch so gut wie nie geht es dabei darum, dass wir die Betroffenen mit immer schmäleren Sozialhilfeleistungen abspeisen, die mit einem würdigen Dasein nichts zu tun haben. So gut wie nie wird die Frage öffentlich aufgeworfen, warum überhaupt ein solches Zwei-Klassen-System existiert, woher es seine Daseinsberechtigung bezieht und was für eine immens gefährliche Bedrohung dies für das schweizerische Sozialhilfesystem beinhaltet (siehe Editorial). Das ist unklug. Denn Abrissbirnen wie Ulrich Schlüer beziehen daraus ihre Legitimation und nehmen den Steilpass aus stiller Zustimmung gerne auf. Der Weg zu einem Staat, der sozial gerecht ist und in dem alle ihren Platz haben, führt deshalb über die Asylsozialhilfe. Sie gehört abgeschafft.

Düstere Zukunftsmusik

Doch die Diskussion geht künftig wohl in die entgegengesetzte Richtung. Unter dem Titel «Handlungsoptionen zur Vermeidung von Sozialhilfebezug durch Drittstaatsangehörige» lieferte der Bundesrat unlängst im Auftrag des Ständerates einen Bericht ab, welcher «[...] auf Optionen für eine Verschärfung der bestehenden Regelungen im Bereich des Ausländer- und Bürgerrechts fokussiert.» Das besagt nichts Gutes. (cas)

Asylsozialhilfe

Vom Duschmittel bis zu den Gerichtskosten

Der schleichende Sozialabbau zeigt sich fast nirgends so deutlich wie in der Asylsozialhilfe und trifft damit gerade diejenigen Menschen, die sich in einer besonders verletzlichen Situation befinden und sich kaum dagegen wehren können.

Bei der Ausgestaltung der Asylsozialhilfe steht den Kantonen ein erheblicher Spielraum zu. Eine Begrenzung gegen unten erfolgt lediglich durch Art. 12 BV, der das absolute Minimum, das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist, garantiert. Entsprechend gross sind die kantonalen Unterschiede. Die Kantonszuweisung erweist sich mithin als Lotteriespiel. So erhalten Asylsuchende im Kanton Basel-Stadt rund CHF 573.50 Fr./Monat. Die Kantone Schwyz und Thurgau bezahlen den ihnen zugewiesenen Asylsuchenden CHF 420.00/Monat. Im Kanton Aargau wiederum, erhalten

«Dass diese Beträge das verfassungsrechtlich garantierte, menschenwürdige Dasein nicht zulassen, ist offensichtlich.»

Asylsuchende CHF 240.00/Monat. Zusätzlich erhalten sie allenfalls noch CHF 1.00 Taschengeld pro Tag, sowie vierteljährlich CHF 60.00. Kleidergeld. Damit sind Asylsuchende im Kanton Aargau schlechter gestellt, als abgewiesene Asyl-

bewerber anderer Kantone. Gut gemacht, Susanne Hochuli!

Dass diese Beträge das verfassungsrechtlich garantierte, menschenwürdige Dasein nicht zulassen, ist offensichtlich. Allein für Nahrungsmittel veranschlagt der Dachverband Budgetberatung Schweiz für eine Einzelperson im untersten Einkommenssegment CHF 350.00/Monat. Geht man davon aus, dass hier und da zusätzlich verzichtet wird und in Kollektivunterkünften gewisse Lebensmittel geteilt werden können, so lassen sich die Ausgaben allenfalls ein wenig reduzie-

ren. Immer noch nicht bezahlt sind damit allerdings Hygieneartikel, Kosten fürs Mobiltelefon oder den öffentlichen Verkehr – vom gelegentlichen Genussmittel ganz zu schweigen. Faktisch werden die Asylsuchenden damit in die Isolation gedrängt.

Mikrokosmos «Bundesasylzentrum»

Mindestens genauso prekär gestaltet sich die Lage in den seit dem 1. März dieses Jahres eröffneten Bundesasylzentren (BAZ), in welchen die Asylsuchenden vor einer allfälligen Kantonszuweisung oder dem Abschluss ihres erstinstanzlichen Verfahrens untergebracht sind. In ihnen beträgt die Höchstaufenthaltsdauer neu 140 statt 90 Tage (wie zuvor in einem EVZ). In dieser Zeit sollen rund 60% der Asylgesuche rechtskräftig erledigt werden.

Der Tagesablauf im BAZ ist streng strukturiert, es gibt Ausgangszeiten und nur wenig Freiheiten. Auf finanzielle Sozialhilfeleistungen besteht kein Anspruch. Vorgesehen ist lediglich, dass ein Taschengeld ausbezahlt werden «kann», wobei dieses momentan CHF 3.00/Tag beträgt. Bereits kleinere Verstösse gegen die Hausordnung, wie etwa das zu späte Zurückkehren, werden mit Taschengeldentzug während mehrerer Tage sanktioniert. Personen aus EU/EFTA-Staaten sowie aus visumsbefreiten Staaten (z.B. Malaysia oder Georgien), wird gar kein Taschengeld ausbezahlt. Immerhin können die Asylsuchenden mittels Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm bis zu CHF 30.00/Tag, resp. maximal CHF 400.00/Monat, zusätzlich verdienen. Ausbezahlt wird ihnen dieses Geld allerdings erst bei Austritt aus dem Zentrum und die Einsatzplätze sind zudem limitiert, weshalb längst nicht jede Person zu einem Einsatz gelangt.

Seit Inkrafttreten der Umstrukturierung häuft sich zudem die Zahl an Personen, die kein Mobiltelefon mehr besit-

zen, weil sie sich dieses schlichtweg nicht leisten können. Problematisch ist dies insbesondere, als es die Beweismittelbeschaffung während des Asylverfahrens sowie die Kommunikation zur Rechtsvertretung massiv erschwert.

Kostenvorschuss als Hindernis der Rechtsweggarantie?

Ein Ausgabenposten, mit welchem Asylsuchende zusätzlich zu rechnen haben, ist der Kostenvorschuss, welchen das Bundesverwaltungsgericht (trotz Bedürftigkeit) verlangt, wenn es einen Rekursfall nach summarischer Prüfung als aussichtslos erachtet. Die Praxis des BVGer ist nicht immer einheitlich und weitgehend intransparent. Bei Nichtbezahlen des Kostenvorschusses, wird der Fall abgeschrieben und keiner materiellen Prüfung unterzogen. Angesichts des bereits Erörterten ist es offensichtlich, dass nur die wenigsten Asylsuchenden über die finanziellen Möglichkeiten zur Bezahlung des Kostenvorschusses verfügen. Diese Vorgehensweise erscheint äusserst fragwürdig, befinden sich die Asylsuchenden doch in einer besonders vulnerablen Situation. De facto läuft dies darauf heraus, dass ihnen die gerichtliche Überprüfung ihres Asylentscheidungsverwehrt bleibt.

Vom Duschmittel bis zu den Gerichtskosten: Asylsuchende können sich zentrale Aspekte ihres Daseins nur spärlich oder gar nicht finanzieren. Richtig zu stehen scheint das indes niemanden. (lsp)

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen

Im schäbigen Warteraum der Eidgenossenschaft

Was ein Leben als Vorläufig aufgenommene Ausländer*in bedeutet, zeigt die Geschichte von Frau G., die schon seit vielen Jahren bei der Freiplatzakti-on in die Beratung kommt.

Die vorläufige Aufnahme für Ausländer*innen erhalten jene Menschen, deren Asylgesuch zwar abgelehnt wurde, deren Rückkehr in den Herkunftsstaat jedoch als völkerrechtlich unzulässig, aufgrund der Verletzlichkeit der Person als unzumutbar, oder als technisch nicht möglich erachtet wird. Somit darf eine Wegweisung gemäss Genfer Flüchtlingskonvention nicht vollzogen werden und das SEM ordnet die vorläufige Aufnahme an. Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen sind rechtlich in verschiedenen Bereichen eingeschränkt, so z.B. in ihrer Reise- oder Niederlassungsfreiheit. Seit der Asylgesetzrevision von 2016 sind die Kantone dazu verpflichtet, den Sozialhilfegesetz für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen tiefer zu halten, als denjenigen für die einheimische Bevölkerung. Wie weit dieser den Grundbetrag unterschreitet, hängt stark von der Boshaftigkeit der Kantonalen Handhabung ab.

Kürzen um jeden Preis

Im Kanton Basel-Stadt liegt der Betrag 20% unter der ordentlichen Sozialhilfe. Im Kanton Zürich wurde 2017 eine Initiative angenommen, die allen vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen nur noch Asylsozialhilfe gewähren will. Derweil wird im Bundesrat gerade diskutiert, wie der Zugang zu Sozialhilfeleistungen noch weiter eingeschränkt werden kann und es werden verschiedene ausländerrechtliche Verschärfungen erwogen, die insbesondere auf die Gruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen zielen. So etwa eine genauere Prüfung der Voraussetzungen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen, die erneute Prüfung der Wegweisungshindernisse oder der Abschluss obligatorischer Integrationsvereinbarungen. Zeitgleich wird auf Anregung von AUNS-Mitglied Erich Hess über die Einführung einer Sozialhilfe-Obergrenze

nachgedacht, nach deren Übertreten ein obligatorischer Widerruf der Aufenthaltsbewilligung resp. der vorläufigen Aufnahme eintreten soll.

Der Teufelskreis des F-Ausweises

Dabei ist die Situation für vorläufig aufgenommene Ausländer*innen bereits jetzt nur schwer zu ertragen, wie der folgende Fall aus unserer Beratung zeigt: Frau G. ist seit neun Jahren zusammen mit ihrem fünfjährigen Sohn in der Schweiz. Nach ihrem abgelehnten Asylgesuch erhielt sie eine vorläufige Aufnahme und lebt seither grösstenteils von der Sozialhilfe. Zu Beginn hatte sie noch ordentliche Sozialhilfe erhalten, seit 2018 stehen ihr aufgrund der zuvor erwähnten Neuregelung im Ausländergesetz monatlich 290 Franken weniger zur Verfügung. Diese Einschränkung fällt in eine Zeit, in der ihr Sohn in die Pubertät kommt, gerne mit seinen Freunden Ausflüge machen möchte und Markenkleider im Alltag der Jugendlichen immer wichtiger werden. Der prekäre ökonomische und aufenthaltsrechtliche Status ist oft Anlass für Witze und Sticheleien, unter welchen ihr Sohn sehr leidet. An diesem Status lässt sich trotz gutem Willen von Frau G. so schnell nichts ändern: bereits seit dem Zeitpunkt der Einschulung ihres Sohnes ist sie auf der Suche nach Arbeit, mehrheitlich erfolglos. Denn obwohl fast 90% der vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen irgendwann eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung erhalten, stellt der ungesicherte Charakter einer vorläufigen Aufnahme für viele Arbeitgeber*innen ein Einstellungshindernis dar. Auf ihrer Arbeitssuche, erhält Frau G. seitens Kanton nur wenig bis gar keine konkrete Hilfestellung, eine entsprechende Stelle zu finden – die aufgebremsten Beschäftigungsprogramme und Weiterbildungen sind in diesem Sektor kaum von Bedeutung. Über persönliche Kontakte kommt Frau G. schliesslich an

mehrere Teilzeitjobs im Reinigungssektor. Aktuell arbeitet sie stundenweise insgesamt 50% in mehreren Privathaushalten und einem grösseren Unternehmen. Im Hinblick auf das Härtefallgesuch, das Frau G. gemeinsam mit der FPA Basel stellen möchte, reicht dieses hart erkämpfte Arbeitspensum jedoch (mutmasslich) nicht aus. Erst wenn sie sich vollständig von der Sozialhilfe abgelöst hat, besteht eine Chance auf Gutheissung und den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung (B).

Die Tatsache, dass man fast ein Jahrzehnt in einem Land leben kann, sich aktiv um Arbeit und Deutschkenntnisse bemüht, ökonomisch aber auf niedrigstem Niveau durchgefüttert wird und gerade deshalb keinen gefestigten Status erhält, ist für Frau G. nur schwer auszuhalten. Doch eine kleine Hoffnung bleibt: Mit dem Älterwerden des Sohnes besteht die Möglichkeit, über ein Stipendium den Haushalt zu entlasten, und auf diesem Weg aus der Sozialhilfe zu kommen. Dadurch könnte sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und sie und ihr Sohn könnten auch endlich wieder einmal Reisen. (mb)

Zur Nothilfe

Wenn Unrecht zu Recht wird

Wer in der Nothilfe landet, ist am Bodensatz des Schweizer Sozialstaates angelangt. Hier gelten andere Regeln. Um elementare Grundrechte, wie das Recht auf Bewegungsfreiheit oder angemessene Unterbringung schert sich hier kaum jemand.

Anspruch auf Nothilfe (gemäss Art. 12 BV) haben all jene Menschen, die vom sogenannten Sozialhilfestopp betroffen sind (siehe Tabelle S.2). In der Nothilfe erhalten die Betroffenen als materielle Grundsicherung einen durchschnittlichen Betrag von etwa CHF 8.00 pro Tag, dies ist jedoch je nach Kanton unterschiedlich geregelt. Nothilfeempfänger*innen wohnen in der Regel nicht mehr in Wohnungen, sondern sind in einer Sammelunterkunft untergebracht. Oft werden dafür ehemalige Zivilschutzanlagen und Bunker in abgelegenen Randgebieten umfunktioniert. Die Unterkünfte werden im Auftrag von Bund oder Kanton meist von einem privaten Unternehmen – beispielsweise der ORS Service AG – betrieben. Nothilfeempfänger*innen besitzen keinen regulären Aufenthaltstitel und sind ausreisepflichtig. Deshalb sind sie von den sogenannten Zwangsmassnahmen (Art. 73 ff. AIG) betroffen, welche Ein- oder Ausgrenzungen, Administrativhaft oder Festhaltungen beinhalten.

Zwangsmassnahmen und Alltagsschikane

Alls ob die Zwangsmassnahmen alleine nicht ausreichend wären, machen die meisten Kantone von weiteren Massnahmen Gebrauch, welche sich am treffendsten als «staatlich angeordnete Schikane» umschreiben lassen. Diese werden mitunter nicht mehr nur von der Vollzugsbehörde, sondern oftmals auch von den zuvor erwähnten, privaten Betreiberfirmen umgesetzt und sollen erklärermassen bewirken, dass den Menschen das Leben in der Schweiz so sehr verunmöglicht wird, dass sie unter dem psychischen Druck der Isolation, der finanziellen Not und der ständigen Angst vor Zwangsmassnahmen von alleine das Land verlassen. Nicht selten werden Grundrechte im Rahmen dieses Regimes systematisch missachtet. Wie weit das gehen kann, zeigt das Beispiel Zürich. Von 2005 bis 2016 setzte

der Kanton Zürich auf die sog. «Dynamisierung» von Nothilfebezüger*innen, die wöchentliche Neuzuteilung der Menschen in andere Unterkünfte. Zu diesem Zweck mussten die Betroffenen wöchentlich beim Migrationsamt die Verlängerung ihrer Nothilfe – die ihnen zweifelsfrei sowieso zu steht – beantragen. Durch diese Massnahmen sollte den Menschen das Knüpfen von sozialen Kontakten erschwert werden und sie auf die Rolle des ständigen Bittstellers zurückwerfen. Als wären diese Praktiken nicht bereits sadistisch genug, änderte der Kantonsrat ab 2016 seine Strategie in eine geradezu gegenteilige, deutlich günstigere, jedoch keinesfalls menschwürdigere Massnahme: im Rahmen von Eingrenzungen dürfen die Betroffenen ihre Gemeinde bzw. ihren Bezirk nicht mehr verlassen, können somit weder Familie und Freunde, noch externe Beratungsstellen besuchen und werden dadurch völlig isoliert. Zusätzlich dazu müssen sie zweimal am Tag in der Notunterkunft zur Anwesenheitskontrolle ein Papier Unterzeichnen und werden dadurch faktisch eingesperrt. Die Unterscheidung zwischen Haft, Hausarrest und Notunterkunft verwischt vollends. Verpassen sie eine dieser Kontrollen, wird ihnen das Geld gestrichen. Klagen gegen diese, massiv die Grundrechte verletzenden Massnahmen, sind vor dem Bundesverwaltungsgericht abgeblitzt.

Die Situation in Basel

In anderen Kantonen sehen die Alltagsschikanen des Nothilferegimes teilweise sehr ähnlich aus. Verglichen mit Zürich mag die Situation in Basel vielleicht etwas humaner wirken – der Tagessatz ist mit 12 CHF verhältnismässig hoch. Dafür sind die meisten

Nothilfebezüger*innen hier in der städtischen Notschlafstelle platziert, welche sie morgens um 8.00 Uhr verlassen müssen und erst abends um 19.30 Uhr wieder betreten dürfen. Platz für persönliche Gegenstände in Form eines Schrankes erhalten sie nicht, weshalb die meisten den Tag mit all ihrer Habe auf der Strasse verbringen. Ob Basel oder Zürich, die Nothilfe ist ein Abschreckungsregime, das auf einer völlig unzureichenden finanziellen Ausstattung, einer unzumutbaren Unterbringung der Betroffenen in prekären Verhältnissen, der teilweise verweigerten Gesundheitsversorgung und den Zwangsmassnahmen lebt, welche die Betroffenen in ständiger Angst vor Verhaftung und Ausschaffung leben lässt. (mb)

«Alls ob die Zwangsmassnahmen alleine nicht genügend wären, machen die meisten Kantone von weiteren Massnahmen Gebrauch, welche sich am treffendsten als «staatlich angeordnete Schikane» umschreiben lassen»

Erinnerungen an das Saisonierstatut

Wer in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft erhalten hat oder im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, hat Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe wie Schweizer*innen. Dennoch hat die Sozialhilfeabhängigkeit für Nicht-Schweizer*innen ganz andere, auch rechtliche, Konsequenzen.

Unsere ausländer- und asylrechtliche Gesetzgebung strotzt vor Hierarchien. Die wohl bedeutendste Hierarchisierung betrifft die Verbindung von Aufenthaltstitel und Rechtsansprüchen: je «schlechter» Ersteres, je geringer Zweiteres. Dazu gesellt sich die ausländerrechtliche Hierarchisierung aufgrund des Zweikreise-Modells: während Personen aus dem EU/EFTA-Raum aufgrund des Freizügigkeitsabkommens erweiterte Rechtsansprüche geniessen (welche bspw. den Familiennachzug betreffend gar zu einer Besserstellung gegenüber Schweizer*innen führen), unterliegen Drittstaatsangehörige schärferen Bestimmungen. Bei den meisten ausländerrechtlichen Verfahren steht dabei ihre «Integration» auf dem Prüfstand, welche neuerdings anhand der sog. «Integrationskriterien» (vgl. Art. 58a AIG) gemessen wird. Doch was genau wird dabei eigentlich gemessen?

Es geht ums liebe Geld

In urtypisch schweizerischer Manier dreht sich in Punkto «Integration» primär alles ums Geld. Juristisch formulieren Art. 58a Abs. 1 lit. a und d dies als «Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.» und «Beachtung der öffentlichen [...] Ordnung» aus. Übersetzt bedeutet es: «gut integriert» ist, wer der Allgemeinheit finanziell nicht zur Last fällt – also keine Sozialhilfe bezieht und nicht (hoch) verschuldet ist. Wer dennoch von der Sozialhilfe abhängig oder (hoch) verschuldet ist, sieht seine bereits limitierten Rechtsansprüche in diversen Gesuchsverfahren regelrecht verpuffen. Betroffen davon sind u.a. Gesuche um Kantonswechsel, um Familienzusammenführung oder um Erteilung eines höher gestellten Aufenthaltstitels. Auch Nichtverlängerungs- resp. Widerrufsverfahren stützen sich überwältigend auf alle Fälle auf finanziellen Kriterien ab. Konkret führt (auch eine lediglich partielle) Sozialhilfeabhängigkeit also

immer wieder dazu, dass die Betroffenen von ihrer Familie getrennt bleiben. Oder sie verunmöglicht ihnen die Erteilung einer gefestigteren Bewilligung, welche wiederum die Chancen auf eine potentielle Sozialhilfeunabhängigkeit steigern würde. Oder ihnen droht der Entzug einer eben solchen Bewilligung und eine damit verbundene Ausschaffung aus der Schweiz. Vergessen geht dabei allzu oft, dass Sozialhilfeabhängigkeit kein individuelles Verschulden inne wohnt. Diese Vorstellung mag in rechtskonservativen Kreisen populär sein, welche die «Schuld» der Sozialhilfeabhängigkeit stets bei den Empfänger*innen verortet und deshalb die Sanktionskeule mit aller Macht schwingt. Gerade bei Migrant*innen führt indes oftmals eine Vielzahl an Faktoren zur Sozialhilfeabhängigkeit, die strukturellen Ursprung haben. Dazu gehören bspw. Sprachbarrieren, ein gesättigter Arbeitsmarkt in prekären Branchen, ein bildungsferner Hintergrund oder auch nicht anerkannte Ausbildungen.

Vom «Tschingg» zum Eritreer

Realpolitisch betrachtet ist bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ab dem Zeitpunkt des Erhaltes ihrer Bewilligung davon auszugehen, dass sie in der Schweiz bleiben werden. Ihr Aufenthalt gilt deshalb auch – juristisch betrachtet – als gefestigt. Weshalb ein potentieller oder faktischer Sozialhilfebezug diesem Umstand diametral entgegensteht, ist unverständlich. Es vermittelt den Betroffenen die Botschaft, dass sie nur dann willkommen sind, falls und solange sie finanziell für sich selber sorgen können. Diese Philosophie erinnert stark an die unsäglichen Zeiten der italienischen Gastarbeiter*innen, welche als «Baustellensklaven» willkommen waren, aber gleichzeitig ihre Kinder verstecken mussten. Heute heissen diese Leute nicht mehr Giovanni und Giuseppe, sondern Teclab oder Zacharia. Aber es gibt sie nach wie vor. (cas)

Abhilfe schaffen!

Überall in der Schweiz gibt es Organisationen, die wertvolle Arbeit leisten und sich über Engagement oder Spenden freuen. Hier einige davon (ohne Vollständigkeit).

In der Region Basel

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel

www.sans-papiers.ch/basel

Planet 13

www.planet13.ch

Solikonto

www.solikonto.ch

Solinetz Basel

www.solinetzbasel.ch

Sur le Pont

www.surlepont.ch

Sure*tu (ehemals blackboxxx)

Andernorts

augenau

www.augenau.ch

Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

www.sanspapiersbern.ch

Freiplatzaktion Zürich

www.freiplatzaktion.ch

Luzerner Asylnetz

www.asylnetz.ch

Netzwerk Asyl Aargau

www.netzwerk-asyl.ch

Solidaritätsnetz Bern

www.solidaritaetsnetzbern.ch

Solidaritätsnetz Ostschweiz

www.solidaritaetsnetz.ch

Solinetz Zürich

www.solinetz-zh.ch

Solinetz Luzern

www.solinetzluzern.ch

Solikarte

www.solikarte.ch

SPAZ - Anlaufstelle für Sans-Papiers Zürich

www.sans-papiers-zuerich.ch

und viele mehr...

Ein letzter Gedanke

Die Seenotrettung und die Sea-Watch 3

Carola Rackete wurde als Kapitänin der Sea-Watch 3 in Italien verhaftet, weil sie Flüchtende in Sicherheit brachte. Ein Kommentar.

Letztlich hat Carola Rackete das getan, was Ethik und Moral, sowie der gesunde Menschenverstand gebieten: sie hat Menschen vor dem Ertrinken gerettet und sie danach in Sicherheit gebracht. Dafür wurde sie am 29. Juni 2019 bei Ankunft im Hafen von Lampedusa von den italienischen Behörden zunächst verhaftet und unter Hausarrest gestellt. Am 3. Juli hob die zuständige Ermittlungsrichterin im sizilianischen Agrigento den Hausarrest der Deutschen indes auf. Ob es zum Prozess in mehreren Anklagepunkten kommt (u.a. wegen Beihilfe zur illegalen Einwanderung), liegt nun in den Händen der italienischen Staatsanwaltschaft, welche die Ermittlungen leitet. Soweit die Fakten.

Seit Rackete Lampedusa angefallen hat, tobt eine entfremdende Debatte. Ist sie eine Heldin? Ist sie eine Gesetzesbrecherin? Medien, Politiker*innen und Cervelats-Prominente, vornehmlich bürgerlich geprägter Ausrichtung, bemühen arg schnell die Floskel «dass niemand über dem Gesetz stehe». (vgl. bspw. NZZ). Doch selbst juristischen Laien muss klar sein, dass im Fall Rackete unterschiedliche, teils widersprüchliche und auch in sich selbst nicht immer eindeutige Gesetze und Rechtssysteme zählen: Das sogenann-

te Salvini-Dekret, die italienische Verfassung, das internationale Seerecht, die Genfer Flüchtlingskonvention. Ob Rackete über dem Gesetz steht, ist also die falsche Fragestellung und zielt am Kern der Sache vorbei. Ob Rackete eine Gesetzesbrecherin ist? Nun darüber ist erst noch zu befinden. In erster Tendenz ist diesbezüglich allerdings auf objektiver Basis festzuhalten: nein. Doch darum geht es gar nicht.

Was kommt nach der Rettung?

Dass Seenotrettung oder Fluchthilfe überhaupt in einer «soll man?»-Debatte diskutiert werden, ist erbärmlich. Man soll nicht, man muss. Es mutet grotesk an, dass angesichts des enormen Leides, welches die Betroffenen im Rahmen der «irregulären» Migration tagtäglich erleben, deren nacktes Überleben zum Streitpunkt erhoben wurde. Menschen vor dem Ertrinken zu retten ist nichts weniger als zwingend. Jede Debatte über Seenotrettung sollte deshalb mit der Frage beginnen «Warum diskutieren wir so etwas Selbstverständliches überhaupt?» und sofort in den Satz «Es wäre dringender, über das Ankommen und Verbleiben der Betroffenen zu reden», überleiten. Denn selbst wenn Seenotrettung und Fluchthilfe komplett ent-illegalisiert und sichere Fluchtwege eingerichtet würden – der bü-



rokratischen Härte der europäischen Migrationsgesetze ist der überwiegende Teil aller Migrant*innen auch nach der Ankunft in Europa weiterhin ausgesetzt.

Seenotrettung und Fluchthilfe sind ergo wichtig und notwendig, doch leider reichen sie alleine nicht aus. Das mag anmassend klingen. Doch leider entspricht es der Realität. Diese Realität werden wir in der nächsten Ausgabe der FLORA12 einzufangen versuchen: indem wir diejenigen Menschen zu Wort kommen lassen werden, die es bis hierher schafften, aber nun schlicht nicht willkommen sind. Bis dahin empfehlen wir: unterzeichnen Sie die beiliegende Petition und senden Sie sie umgehend zurück! (cas)

Impressum

Redaktion & Layout

Cora Dubach (cd), Moreno Casasola (cas), Kathrin Fluri (kf), Moritz Bachmann (mb), Johanna Fuchs (jf), Tina Gluth (tg) und Linda Spähni (lsp).

Auflage: 2150 Ex.

Spendenkonto

Basellandschaftliche
Kantonalbank
4410 Liestal/H
PC 40-44-0
Clearing Nr. 769
IBAN CH68 0076 9016 3101 4382 9

Kontakt

Freiplatzaktion Basel
Florastrasse 12
CH-4057 Basel
Tel. +41 61 691 11 33
Fax +41 61 691 11 57
infos@freiplatzaktion-basel.ch
freiplatzaktion-basel.ch